

Allgemeine Geschäftsbedingungen FNT GmbH

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die FNT GmbH (nachfolgend „FNT“) oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit einem Unternehmen, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) als Kunde oder Endkunde eines FNT-Resellers, einen Vertrag über den Vertrieb von FNT-Software oder die Erbringung von FNT-Leistungen und darauf bezogene Dienstleistungen abschließt, gelten – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Geschäftsbeziehungen.

Definitionen

Add-on	beschreibt funktionale Erweiterungen der FNT-Software auf Basis freigegebener Schnittstellen. Schnittstellen zu Drittsystemen stellen ein gängiges Beispiel dar. Add-on können durch FNT jedoch auch durch andere qualifizierte externe Dienstleister oder den Kunden selbst erstellt werden.
Betriebszeit	ist die Zeit, in der dem Kunden der Zugriff bzw. die Verfügbarkeit des Systems vertraglich zugesichert ist.
Cold / Hot Standby Lizenz	darf nur in Kombination mit einer vollwertigen Produktiv- oder Testlizenz und ausschließlich für den Betrieb eines Backupsystems eingesetzt werden.
Configuration	beschreibt alle Aktivitäten, die den Funktionsumfang bzw. ein Verhalten der FNT-Software an kundenspezifische Anforderungen anpasst, und durch Konfigurationsmöglichkeiten der Standardsoftware erfolgen.
Concurrent User	bezeichnet die maximale Anzahl von Nutzern, die gleichzeitig auf die FNT-Software zugreifen dürfen.
Drittsoftware	bezeichnet von FNT eingesetzte, aber nicht eigenständig entwickelte Software
EULA	End User License Agreement
Externes System	bezeichnet ein Fremdsystem bzw. eine Datenquelle, welche durch Schnittstellen an die FNT-Software angebunden ist. Weitere Details können der EULA entnommen werden.
FNT-Software	bezeichnet die von FNT entwickelte Software. Hierunter fällt nicht der Quellcode.
Funktion	berechtigt den Kunden, die im Lizenz- bzw. Nutzungszertifikat bezeichneten Funktionen der FNT-Software mit der Anzahl lizenzierter Nutzer zu nutzen.
Hotfix	Kundenspezifische Softwareaktualisierung zur Behebung eines dringenden Fehlerzustandes. Gehört zur Klasse Update . Keine Anpassung der Software-Version.
Instanzen	bezeichnet die Anzahl der verschiedenen Systeme bspw. Testsysteme, Backupsysteme, auf denen der Kunde die Funktion oder das Modul der FNT-Software installieren darf.
Lösungszeit	Benötigte Zeit bis eine Lösung bzw. Workaround für eine gemeldete Störung bereitgestellt wird. Die Zeitmessung startet mit der Erstellung der Meldung am Service Desk. Bestimmte Bedingungen, bspw. Rückfragen an Kunden, pausieren die Zeitmessung.
Maintenance	bezeichnet die Pflege der FNT-Software, welche separat nach dem Software-Kauf beauftragt werden muss bzw. in der Subscription enthalten ist.
Major Release	Neue Programmversion mit erheblichen funktionalen Änderungen und Erweiterungen. Gehört zur Klasse Upgrade . Anpassung der vorderen Versionsnummer (X.1.1 → X+1.1.1)
Minor Release	Funktionale Erweiterung einer Anwendung. Gehört zur Klasse Upgrade . Anpassung der mittleren Versionsnummer (1.X.1 → 1.X+1.1).
Modification	umfassen Anpassungen der FNT-Software auf Codebasis, um kundenspezifische Anforderungen abzubilden. Dabei wird der Funktionsumfang der FNT-Software direkt im Kern verändert. Die Unterstützung dieser Form der Anpassung ist nicht Teil eines Software Maintenance-Vertrages und kann im Rahmen einer erweiterten Support-Vereinbarung beauftragt werden.
Named User	bezeichnet die Lizenz für eine bestimmte Person, die vom Kunden zur Nutzung der FNT-Software ermächtigt wird - unabhängig davon, ob diese Person FNT-Software zu einem beliebigen Zeitpunkt auch tatsächlich aktiv nutzt.
Patch Release	Allgemeinverfügbare Softwareaktualisierung für Software oder Daten, um ein oder mehrere Fehler zu beheben oder bislang nicht vorhandene Funktionen nachzurüsten. Gehört zur Klasse Update . Anpassung der letzten Versionsnummer (1.1.X → 1.1.X+1).
Perpetual Lizenz	Kauf von Software, das so erworbene Nutzungsrecht geht in den Eigentum des Kunden über.
Quantitäten	bezeichnet die Anzahl der vom Kunden mit der FNT-Software zu verwaltenden Objekte.
Reaktionszeit	definiert die Zeitperiode zwischen Eingang einer Meldung (Incident/Service Request) am Service Desk mittels Telefon, E-Mail oder Web-Portal, und der Zeit bis ein Support Agent der Meldung zugewiesen wurde und mit der Bearbeitung der Meldung beginnt.
Softwarefehler	bezeichnet eine unerwartete Abweichung einer Softwarekomponente von der vorgegebenen Spezifikation.

Serviceperiode	definiert das Intervall, für das dem Kunden regelmäßig das festgelegte Berichtswesen erstellt und damit die Service Qualität ermittelt wird.
Servicezeit	ist die "bediente" Betriebszeit. In dieser Zeit stehen dem Kunden Supportfunktion für die Störungslösung oder das Request Management zur Verfügung.
Subscription Lizenz	Softwareüberlassung auf Zeit, dem Kunde wird ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht an der Software eingeräumt.
Testlizenz	berechtigt den Kunden, die Software zeitlich begrenzt ausschließlich auf einem Testsystem zu nutzen, welches ausschließlich zu Testzwecken an der Software verwendet werden darf, nicht jedoch dazu, die Software produktiv einzusetzen.
Update	Durchführung eines Versionswechsels an der Software-Lösung unter Verwendung von Hotfixes oder Patch Releases.
Upgrade	Durchführung eines Versionswechsels an der Software-Lösung, unter Verwendung von Major- oder Minor Releases.
Verbundene Unternehmen	bezeichnet jedes Unternehmen oder jede Firma, die direkt oder indirekt die relevante Partei kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Dabei bedeutet Kontrolle mehr als 50 % der relevanten Partei zu besitzen; oder in der Lage zu sein, die Geschäfte der jeweiligen Partei durch rechtmäßige Mittel zu leiten.

A. Kauf von FNT-Software – Perpetual Lizenzen

I. Vertragsinhalt

1. Gegenstand des Kaufes ist die dauerhafte Überlassung der in dem Angebot näher bezeichneten FNT-Software einschließlich zugehöriger Dokumentation (FNT-Software).
2. Der Kunde erhält, die in der Bestellung näher bezeichnete, FNT-Software im Wege der digitalen Bereitstellung sowie ein digitalisiertes Lizenzzertifikat einschließlich Lizenzschlüssel und eine Installationsanleitung sowie eine Online-Hilfe.

II. Nutzungsrechte

Der Kunde ist dauerhaft berechtigt, die FNT-Software entsprechend der erworbenen Lizenzen zur Nutzung auf einem System zur gleichen Zeit (je Lizenz) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vervielfältigen. Die Berechtigung gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem System um eine physische oder virtuelle Umgebung handelt. Einzelheiten der Nutzungsrechte sind in dem beigefügten EULA (End User License Agreement) geregelt.

III. Weitergabe an Dritte

Der Kunde ist berechtigt, die FNT-Software an Dritte weiterzugeben. Dabei hat der Kunde jedoch zu beachten, dass der Kunde seine Nutzungsrechte ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Dritten vollständig verliert. Einzelheiten der Rechte zur Weitergabe an Dritte sind in dem beigefügten EULA geregelt.

IV. Gewährleistung

1. Die Nacherfüllung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.
2. FNT bestimmt die Art der Nacherfüllung.
3. Nacherfüllungsansprüche verjähren in 12 Monaten.
4. Die Durchsetzung von Mängelansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
5. Der Kunde wird FNT bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen und Systeme gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
6. Im Falle eines Rücktritts ist die FNT-Software unverzüglich dauerhaft zu deinstallieren. Die Deinstallationspflicht erfasst alle auf der Grundlage des Vertrages überlassene Software (einschließlich Software, die im Rahmen der Nacherfüllung, beispielsweise durch Updates oder eine weitere Version, überlassen wurde) sowie das digital zur Verfügung gestellte Lizenzzertifikat inklusive Lizenzschlüssel. Die Deinstallation hat der Kunde gegenüber FNT schriftlich zu bestätigen.
7. Die zur Mängelbeseitigung erforderlich werdenden Arbeiten werden durch FNT mittels Fernzugriff remote durchgeführt. Der Ort der Leistungserbringung wird durch FNT festgelegt.

V. Eigentumsvorbehalt

FNT behält sich das Eigentum an allen dem Kunde überlassenen Gegenständen oder Lizenzschlüssel bis zum Eingang der Zahlung aus der jeweiligen Bestellung vor.

B. Subscription

I. Vertragsinhalt

1. Gegenstand der Subscription ist die entgeltliche Überlassung der in dem Angebot näher bezeichneten FNT-Software auf Zeit. Im Entgelt enthalten ist überdies die Maintenance der FNT-Software. Einzelheiten der Maintenance werden unter C. näher definiert.
2. Der Kunde erhält die in der Bestellung näher bezeichnete FNT-Software im Wege der digitalen Bereitstellung sowie ein digitalisiertes Nutzungszertifikat einschließlich Lizenzschlüssel und eine Installationsanleitung sowie eine Online-Hilfe.

II. Nutzungsrechte

Der Kunde ist berechtigt die Software für die Laufzeit des Vertrages zu nutzen. Einzelheiten der Nutzungsrechte sind in dem beigefügten EULA geregelt.

III. Laufzeit

1. Die Überlassung der FNT-Software erfolgt auf eine im jeweiligen Angebot näher zu bestimmende Laufzeit. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt werden oder verlängert sich automatisch entsprechend der Regelungen im Angebot. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Nach Beendigung der Laufzeit hat der Kunde die auf dem System des Kunden installierte FNT-Software zu deinstallieren. Die Deinstallationspflicht erfasst alle auf der Grundlage des Vertrages überlassene Software sowie das digital zur Verfügung gestellte Nutzungszertifikat inklusive Lizenzschlüssel. Die Deinstallation hat der Kunde gegenüber FNT schriftlich zu bestätigen. Wird die FNT-Software auf einer durch FNT bereitgestellten Cloud zur Verfügung gestellt, entfällt die Deinstallationspflicht durch den Kunden. Die Deinstallation wird in diesem Fall durch FNT zum Ende der Laufzeit vollzogen. Einzelheiten zum Ablauf der Deinstallation sind im zugehörigen Leistungsschein definiert.

C. Maintenance und Extended Maintenance zu A und B

I. Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der FNT-Software. Außerhalb der Verpflichtungen zur Beseitigung von Mängeln nach dem Überlassungsvertrag sind folgende Leistungen enthalten:

- die Beseitigung von Software-Fehlern,
- die Weiterentwicklung der Software sowie
- das Vorhalten eines Supports.

Einzelheiten zur Beseitigung von Software-Fehlern werden in dem Leistungsschein Software Maintenance bzw. im Leistungsschein Extended Software Maintenance geregelt.

II. Die vorgenannten Leistungen werden ab Vertragsschluss, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde den operativen Einsatz der FNT-Software gemeldet hat, erbracht.

D. Dienstleistungen

I. Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von verschiedenen IT-Dienstleistungen bezogen auf FNT-Software für den Kunden, welche entweder als Paket (Fixpreis) oder entsprechend eines Tagessatzes (T&M) abgerechnet werden. Inhalt der IT-Dienstleistungen werden im jeweiligen Angebot und dem dazugehörigen Leistungsschein gesondert geregelt.

II. Ausführung der Dienstleistung

FNT verpflichtet sich, vereinbarte Dienstleistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung eines IT-Dienstleisters sowie dem Stand der Technik zu erbringen. Soweit die Parteien vertraglich nichts Abweichendes vereinbart haben, werden Dienstleistungen remote erbracht.

E. Werkvertrag

I. Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von verschiedenen IT-Werkleistungen bezogen auf FNT-Software für den Kunden, welche entweder als Paket (Fixpreis) oder entsprechend eines Tagessatzes (T&M) abgerechnet werden. Inhalt der IT-Werkleistungen werden im jeweiligen Angebot und dem dazugehörigen Leistungsschein gesondert geregelt.

II. Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die im Angebot beschriebenen Leistungen abzunehmen. Nach Fertigstellung der vereinbarten Werkleistungen teilt FNT dem Kunden die Fertigstellung schriftlich mit. Der Kunde prüft unmittelbar (innerhalb von 15 Werktagen (Mo-Fr)) nach der Fertigstellungsmitteilung, ob die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden.

Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Leistungen abzunehmen und die Abnahme gegenüber FNT schriftlich zu erklären.

Erachtet der Kunde die Leistung nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, hat er seine Beanstandungen FNT unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Erklärt der Kunde nicht innerhalb von 15 Werktagen die Abnahme oder die Leistungen als im Wesentlichen nicht vertragsgemäß, so gelten die Leistungen als vertragsgemäß erbracht.

III. Gewährleistung

1. Die Nacherfüllung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben.
2. FNT bestimmt die Art der Nacherfüllung.
3. Nacherfüllungsansprüche verjähren in 12 Monaten.
4. Die Durchsetzung von Mängelansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.
5. Der Kunde wird FNT bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen und Systeme gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
6. Die zur Mängelbeseitigung erforderlich werdenden Arbeiten werden durch FNT mittels Fernzugriff remote durchgeführt. Der Ort der Leistungserbringung wird durch FNT festgelegt.

IV. Ausführung der Werkleistungen

FNT verpflichtet sich, vereinbarte IT-Werkleistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung eines IT-Dienstleisters sowie dem Stand der Technik zu erbringen.

F. Training

I. Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von verschiedenen Schulungen bezogen auf FNT-Software, welche entweder als Paket (Fixpreis) oder entsprechend eines Tagessatzes (T&M) abgerechnet werden. Inhalt der Schulungen werden im jeweiligen Angebot gesondert geregelt.

II. Urheberrechte

FNT ist Urheber der in der Schulung sowie den Schulungsunterlagen bereitgestellten Inhalte. Der Kunde erhält an Materialien lediglich ein einfaches, vom Schulungsteilnehmer nicht auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht. Dritte im Sinne dieser Teilnehmer sind auch Mitarbeiter des Kunden, welche nicht an der Schulung teilgenommen haben. Die Schulungsunterlagen oder -inhalte dürfen ferner nicht kommerziell verwendet werden.

III. Aufzeichnungsverbot

Eine Aufzeichnung der Schulung oder Vervielfältigung der Schulungsunterlagen ist untersagt.

G. Allgemeine Bestimmungen zu A bis F

I. Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung für die jeweils vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem von FNT an den Kunden übermittelten Angebot. Die Rechnungslegung ergibt sich aus dem Angebot.
2. Wenn keine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist, sind Forderungen der FNT mit dem auf der Rechnung, jedoch spätestens nach 10 Tagen, angegebenen Datum zur Zahlung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist FNT – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte FNT-Leistungen eine Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, ist FNT nicht zur Erbringung von FNT-Leistungen verpflichtet. Der sich im Verzug befindende Kunde wird FNT alle angemessenen Mahn-, Inkasso- und Auskunftskosten ersetzen.

II. Laufzeit

Die Laufzeit der einzelnen Verträge ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der Laufzeit unberührt.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere die für die Erbringung der FNT-Leistungen erforderliche Bereitstellung von Infrastruktur, Personal, Technik, Dokumenten und die organisatorische Unterstützung. Von FNT angeforderte Daten und Informationen stellt der Kunde FNT schnellstmöglich zur Verfügung. Der Kunde wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die ihm obliegenden und vereinbarten Mitwirkungspflichten so rechtzeitig zu erfüllen, dass die FNT-Leistungen weder inhaltlich noch zeitlich beeinträchtigt werden. Der Kunde wird – falls dies zur Durchführung der FNT-Leistungen erforderlich ist – FNT mit sachverständigen Mitarbeitern unterstützen. Die Auswahl der qualifizierten Mitarbeiter erfolgt in Abstimmung mit FNT.
2. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Mitwirkungspflichten des Kunden tritt für den Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung auf Seiten von FNT kein Verzug ein. FNT kann eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen und nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen und Schadensersatz verlangen. Alternativ kann FNT die vom Kunden geschuldeten Handlungen auf Kosten des Kunden selbst vornehmen oder durch einen Dritten auf Kosten des Kunden durchführen lassen. Den durch die Verzögerung entstehenden Aufwand, insbesondere die Ausfallzeiten auf Seiten von FNT, erhält FNT entsprechend der im Vertrag vereinbarten Stundensätze, oder – falls dort keine Stundensätze festgelegt sind – gemäß der aktuell gültigen FNT-Preisliste, auch dann vergütet, wenn FNT einen neuen Terminplan genehmigt hat.

IV. Software-Überlassung

1. FNT wird die FNT-Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der FNT-Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische bzw. funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.

V. Beschaffenheit der Software

1. Funktionalität und technische Einsatzbedingungen der FNT-Software richten sich nach dem in dem jeweiligen Angebot beschriebenen FNT-Softwarekomponenten. Die Funktionalität der FNT-Software setzt voraus, dass sie in einer geeigneten technischen Umgebung abhängig von den FNT System Requirements abläuft.
2. Außerhalb der Angebote, Leistungsscheine und sonstige Vertragsdokumente sind technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln keine Beschaffenheitsangaben.

VI. Gewährleistung /Rechtsmängel (Rechte Dritter)

1. FNT stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter von der FNT zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde wird FNT unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren.
2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf FNT – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistungen i) nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen an der Software vornehmen, insbesondere sie durch eine neuere Version ersetzen, oder ii) für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.
3. Das Recht des Kunden zur Selbstvornahme bei Sachmängeln nach § 637 BGB ist ausgeschlossen.
4. Die verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

VII. Haftung

FNT haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vollumfänglich. Für einfache Fahrlässigkeit haftet FNT nur, bei Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regemäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Die Beweislast für das Verschulden von FNT liegt beim Kunden.

Eine Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Für den Verlust von Daten haftet die FNT insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen in seiner Kundenumgebung durchzuführen und so dazu beizutragen hat, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz ist von der Haftungsbeschränkung ausgenommen.

VIII. FNT-Software / Drittsoftware

1. Die Sprachen, in der die FNT-Software / Drittsoftware und die dazugehörigen Anwendungsdokumentation verfügbar sind, werden in dem jeweiligen Angebot bzw. Leistungsschein der FNT-Software / Drittsoftware aufgeführt.

2. Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die FNT-Software / Drittsoftware ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung wird von FNT nicht geschuldet, dies liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden, ausgenommen hiervon ist die Bereitstellung der FNT-Software aus der FNT eigenen Cloud.

IX. Recht an geistigem Eigentum

FNT ist geistiger Eigentümer der FNT-Software, dem Quellcode sowie allen mit der FNT-Software in Verbindung stehenden Dokumentationen und Materialien. Die FNT-Software ist überdies urheberrechtliche geschützt und unterliegt als Geschäftsgeheimnis dem Geschäftsgeheimnisgesetz.

Dem Kunden werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses Nutzungsrechte entsprechend der EULA übertragen. Eine darüberhinausgehende Übertragung von Rechten am geistigen Eigentum oder Urheberrechten ist ausgeschlossen.

X. Datenschutz

FNT verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. FNT und der Kunde werden eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung oder Standardvertragsklauseln (entsprechend der EU-Richtlinie 2016/679) abschließen, soweit eine Datenverarbeitung durch FNT erfolgt.

XI. Geheimhaltung

FNT und der Kunde verpflichten sich, Informationen und Kenntnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“),

a) die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind, und

b) die sie vom jeweils anderen erlangt haben und die als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet und gekennzeichnet sind, und

c) die mündlich übermittelt werden, sofern der Empfänger dieser Informationen innerhalb von 15 Tagen nach mündlicher Mitteilung in Textform darauf hingewiesen wird, dass diese Informationen geheimhaltungsbedürftig sind, vertraulich und geheim zu behandeln und nicht ohne die schriftliche Zustimmung von FNT bzw. des Kunden Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen als für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn es sich um Informationen handelt, die i) allgemein bekannt sind oder werden oder ii) zu deren Weitergabe der Empfänger der Informationen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Maßnahmen verpflichtet ist.

Die Pflicht beider Parteien zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrages für weitere 2 Jahre fort.

XII. Höhere Gewalt

Abgesehen von Zahlungsverpflichtungen ist keine der Parteien für eine Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die nach menschlichem Ermessen außerhalb ihres Einflussbereiches liegt (Höhere Gewalt). Höhere Gewalt liegt beispielsweise bei Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Pandemien und Epidemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt ist, vor.

XIII. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde ist nur berechtigt, aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn eine Forderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Vergütung zulässig.

Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Störung, kann FNT auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

XIV. Abwerbung

Die Parteien werden es unterlassen, Mitarbeiter der anderen Partei während des bestehenden Vertragsverhältnisses oder für einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Vertragsbeendigung abzuwerben. Im Falle der Zuwiderhandlung, ist eine an die betroffene Partei zu zahlende Vertragsstrafe fällig, deren Höhe nach §315 BGB in dessen billiges Ermessen gestellt ist und im Streitfall der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die andere Partei nachweist, den Mitarbeiter nicht abgeworben zu haben.

XV. Change Request

1. Der Kunde kann schriftlich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistungen verlangen. FNT kann die Ausführung eines Änderungs- oder Erweiterungsverlangens des Kunden verweigern. Eine Verweigerung ist insbesondere dann zulässig, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn FNT deren Ausführung im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist.

2. Der Kunde wird die Analyse eines Änderungswunsches beauftragen. FNT ermittelt innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang und ggf. notwendige Änderungen des Zeitplans und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.

XVI. Social Compliance

Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung von Sozialvorschriften und Menschenrechten, Anti-Korruptionsvorschriften, Vorschriften zur Verhinderung von Bestechung, Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Lieferketten.

XVII. Embargo, Zoll und Lieferketten

Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich betroffener Teile als nicht geschlossen.

XVIII. Schlussbestimmungen

1. Weitere Geschäftsbedingungen der Parteien finden auf die Vertragsbeziehung keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
3. Die Parteien werden im Fall einer sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.
4. Die Abtretung von Forderung, die nicht Geldforderung sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
6. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
8. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ellwangen. FNT ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
9. Rangfolge der Vereinbarungen
Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt nachfolgende Normenhierarchie:
 - a) individuelle Vereinbarungen im Angebot
 - b) Anlagen zu den individuellen Vereinbarungen
 - c) die nachfolgende EULA
 - d) diese AGB

Anlage: EULA

End User License Agreement (EULA)

Diese EULA legen fest, wie Kunden, die von der FNT GmbH, Ellwangen selbst entwickelte und dem Kunden entweder als Testlizenz, als Subscription-Lizenz oder als Perpetual-Lizenz überlassene FNT-Software nutzen können.

Für Software, die nicht von FNT, sondern von anderen Unternehmen entwickelt worden ist (Drittsoftware), welche von FNT nur als Zwischenhändler überlassen werden, gelten die Lizenzbestimmungen des Unternehmens, welches die Software hergestellt hat.

A. Lizenzbedingungen für den Kauf von FNT-Software (Perpetual Lizenzen)

I. Nutzungsrechte an der FNT-Software

1. Der Kunde erhält für Perpetual-Lizenzen ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht die FNT-Software bestimmungsgemäß zu internen Zwecken entsprechend dieser Lizenzbestimmungen zu verwenden. Die FNT-Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Kunden erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen bestimmt sich nach dem Lizenzzertifikat. Sofern Named User Lizenzen erworben werden, darf die FNT-Software nur von dem betroffenen User verwendet werden.

2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die gem. Absatz 1 eingeräumten Nutzungsrechte abzutreten, sie zu vermieten oder in sonstiger Weise Unterlizenzen weiterzugeben. Ferner dürfen die Nutzungsrechte nicht öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht oder aber Dritten zur Verfügung gestellt werden, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Ausgenommen hiervon sind in unter II. genannten Regelungen.

II. Weitergabe- oder -veräußerung der Perpetual Lizenzen

Der Kunde darf die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzzertifikates und der zugehörigen Dokumentation dauerhaft überlassen. Er verpflichtet sich, im vorgenannten Fall die Nutzung des Programms vollständig aufzugeben, sämtliche installierte Kopien von seinen Systemen zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien zu löschen oder FNT zu übergeben, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht dem entgegensteht. Der Kunde ist ferner verpflichtet, auf Anforderung der FNT dieser die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen und FNT gegebenenfalls die Gründe für die längere Aufbewahrung darzulegen. Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, mit dem Dritten, welcher die FNT-Software erhält, ausdrücklich die Beachtung des Umfanges der Rechteeinräumung gemäß dieser EULA zu vereinbaren.

B. Lizenzbedingungen für Subscription Lizenzen

I. Nutzungsrechte der FNT-Software

Der Kunde erhält für Subscription-Lizenzen ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht, FNT-Software bestimmungsgemäß zu internen Zwecken entsprechend der Lizenzbestimmungen zu verwenden. Die Anzahl der Lizenzen bestimmt sich nach dem Nutzungszertifikat. Sofern Named User Lizenzen erworben werden, darf die FNT-Software nur von dem betroffenen User verwendet werden.

II. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der Lizenzen ergibt sich aus dem jeweiligen Nutzungszertifikat.

C. Evaluierungs- und Testnutzung

I. Nutzungsrechte für Testlizenzen

1. Soweit FNT ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht auf einer Evaluierungs-, Test- oder anderer kostenlosen Basis gewährt darf der Kunde die FNT-Software nur für den angegebene Zeitraum nutzen, welcher auf dem Lizenz- oder Nutzungszertifikat angegeben ist.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Testlizenzen in einem Produktiv-System zu verwenden.

D. Allgemeine Nutzungsbedingungen für A bis C.

I. Nutzung der Software

1. Die zulässige Nutzung der FNT-Software beinhaltet die Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.

2. Sicherungskopien darf der Kunde nur erstellen, soweit es für den vertragsgemäßen Gebrauch der FNT-Software erforderlich ist. Bewegliche Gegenstände, die Sicherungskopien enthalten, sind mit dem Urheberrechtsvermerk der FNT sowie dem Vermerk „Sicherungskopie“ zu versehen.

3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die gem. Absatz 1 eingeräumten Nutzungsrechte abzutreten, sie zu vermieten oder in sonstiger Weise Unterlizenzen weiterzugeben. Ferner dürfen die Nutzungsrechte nicht öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht oder aber Dritten zur Verfügung gestellt werden, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

4. Diese Rechteeinräumung bezieht sich nicht auf den Quellcode der FNT-Software. Die Überlassung des Quellcodes der FNT-Software ist nicht Gegenstand des Vertrages und ist von FNT nicht geschuldet.

5. Dem Nutzer ist es nicht gestattet bei der Vergabe von Lizenzen für einen bestimmten Nutzer (named user) die Anmeldedaten für benannte Nutzer weiterzugeben. Die Anmeldedaten sind nur für benannte Nutzer bestimmt und dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

II. Übernutzung

Um die Nutzung der FNT-Software über Schnittstellen quantifizieren zu können, werden die angebundenen Externen Systeme gezählt. Als ein Externes System gezählt wird dabei eine Fremdsoftware, wobei die Fremdsoftware eine Einzelanwendung oder eine separate Anwendung einer Multifunktionssoftware bzw. ein Einzelskript oder eine vergleichbare Softwarekomponente darstellt, die eine gemeinsame Art von Daten zur Verarbeitung in einer Schnittstelle liefert bzw. empfängt. Dabei wird auch die FNT-Software selbst als Externes System gezählt, wenn über die Schnittstellenfunktion ohne eine Anbindung weiterer Fremdsoftware eine Datenmanipulation innerhalb der FNT-Software vorgenommen wird. Als Externes System wird darüber hinaus auch eine gemeinsam genutzte Datei gezählt, welche im einheitlichen Dateiformat Daten für die Verarbeitung in einer Schnittstelle bereitstellt.

Zur Verdeutlichung: Enthält die in der Schnittstelle angebundene Fremdsoftware mehrere unterschiedliche Arten von Daten (Beispiel: Vertrags- und standortbezogene Daten), werden von der Multifunktionssoftware mehrere Anwendungen für die Schnittstelle mit der FNT-Software genutzt (Beispiel: Inventardaten und personenbezogene Daten), werden mit einem Einzelskript mehrere Zwecke verfolgt (Beispiel: Erstellung von Berichten über IP-Adressen und Anpassung von Hardwareinformation), werden in einer Datei unterschiedliche Dateiformate verwendet oder sind mehrere externe Datenbanken in der Datenmanipulation eingebunden, dann muss für jede Art von Daten einer Fremdsoftware, für jede Anwendung, für jeden anderen Zweck eines Einzelskripts, für jedes andere Dateiformat und für jede weitere externe Datenbank jeweils ein Externes System lizenziert werden.

Eine Nutzung der FNT-Software für mehr als die im Lizenz- bzw. Nutzungszertifikat vereinbarte Anzahl von Usern / Quantitäten / Funktionen / Instanzen oder Externen Systemen ist eine vertragswidrige Übernutzung der FNT-Software. Nach Ablauf von mindestens 12 Monaten ab Erhalt der Lizenzen für die FNT-Software durch den Kunden wird der Kunde FNT jeweils spätestens am 1.7. eines Jahres in Textform mitteilen, in welcher Anzahl von Usern / Quantitäten / Funktionen / Instanzen und Externen Systemen er die FNT-Software nutzt. Stellt sich heraus, dass eine Übernutzung vorliegt, wird der Kunde für das Kalenderjahr vor der Mitteilung der Übernutzung eine zusätzliche Vergütung an FNT zahlen. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der Vergütung, die der Kunde zusätzlich nach dem Vertrag mit FNT hätte bezahlen müssen, um eine Übernutzung zu vermeiden.

III. Urheberrechtsvermerke

Urheberrechtsvermerke sowie sonstige der Identifikation der FNT-Software dienende Merkmale dürfen von dem Kunden nicht entfernt oder verändert werden.

IV. Technische Schutzmaßnahmen

FNT ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der FNT-Software zu treffen, insbesondere um eine Übernutzung zu verhindern. Der Einsatz der FNT-Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration wird dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die FNT-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, indem beispielsweise die Passwörter der berechtigten User nicht frei zugänglich sind. Sicherungskopien, die Lizenzdatei mit dem integrierten Lizenzschlüssel und Lizenz- bzw. Nutzungszertifikate sind an einem, gegen den unberechtigten Zugriff Dritter, gesicherten Ort aufzubewahren.

Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen durch den Kunden ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der FNT-Software beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

Die Benutzer des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen hinzuweisen. Soweit Dritte (Freelancer oder sonstige Dritte) Benutzer im Falle des Kunden sind, sind auch diese auf die Lizenzbedingungen hinzuweisen.

V. Dekompilierung

Der Kunde ist gemäß § 69e UrhG berechtigt, die FNT-Software zu dekompile und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität der FNT-Software mit anderen Programmen zu erhalten. Dies jedoch nur, wenn die Interoperabilität nicht durch FNT hergestellt werden kann, oder wenn die Handlungen vom Kunden oder einer anderen zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks der Software berechtigten Person oder in deren Namen ermächtigten Person vorgenommen, die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen noch ohne weiteres zugänglich gemacht sind und die Handlungen sich allein auf den Teil der FNT-Software beschränken, welche zur Herstellung der Interoperabilität notwendig ist.

Die durch Dekompilierung erworbenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als der Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Ferner dürfen die Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden, oder für die Entwicklung oder Vermarktung eines Programmes mit wesentlichen Ähnlichkeiten oder anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

VI. End of Life

FNT darf die Lebensdauer der FNT-Software, einschließlich Komponentenfunktionalität, beenden („End of Life“). Dies erfolgt durch Mitteilung gegenüber den Kunden durch FNT.

VII. Eigentum

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird durch diese EULA kein Recht an geistigem Eigentum übertragen oder eine Lizenz dafür gewährt. Eigentümer der vom Kunden eingefügten Inhalte bleibt der Kunde, geistiger Eigentümer an der FNT-Software bleibt FNT.

VIII. Export

FNT-Software, Produkte, Technologien und Services unterliegen örtlichen Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen. FNT-Kunden erkennen die Anwendbarkeit und Einhaltung sämtlicher Gesetze an und erklären sich damit einverstanden, und werden keine FNT-Produkte in einer Weise empfangen, verwenden, übertragen, exportieren oder reexportieren, die dazu führen würde, dass FNT gegen diese Gesetze verstößt.

ANLAGE bzgl. der Nutzungsbedingungen der FNT Command Database (nur Perpetual Lizenzen)

1. Die Nutzung der Programme ist auf die juristische Person beschränkt, die den Endnutzer-Lizenzvertrag ausgefertigt hat.
2. Die Nutzung der Programme ist auf das Anwendungspaket und die internen geschäftlichen Zwecke des Endnutzers beschränkt. Dem Endkunden ist es unter Vorbehalt der Bestimmungen des Endnutzer-Lizenzvertrages gestattet, Vertretern oder Vertragspartnern (einschließlich, ohne Einschränkung, Outsourcing-Partnern) die Nutzung des Anwendungspakets in Namen von FNT für den wie oben beschriebenen internen Geschäftsbetrieb des Endkunden zu erlauben.

3. Oracle oder sein Lizenzgeber behält sich sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte an den Programmen vor
4. dem Endkunden ist es nicht gestattet;
 - (a) die Programme zu übertragen, soweit es sich nicht um eine zeitlich befristete Übertragung im Falle eines Rechnerausfalls handelt, wenn das Anwendungspaket die Programme in ein physisches Gerät einbettet; (b) bestellte Programme und / oder Services bzw. Rechte daran an dritte natürliche oder juristische Personen abzutreten, zu vergeben und zu übertragen (Sollte der Endnutzer Dritten ein Sicherungsrecht an den Programmen und / oder Services überlassen, sind diese Sicherungsgläubiger nicht zur Nutzung oder Übertragung der Programme und / oder Services berechtigt.);
 - (c) die Programme für Miet-, Timesharing-, Abonnement-, Hosting- oder Outsourcing-Zwecke zu verwenden, (d) die im Programm enthaltenen Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise von Oracle oder seinen Lizenzgebern zu entfernen oder zu verändern, (e) die Programme Dritten für deren Nutzung für Geschäftszwecke zur Verfügung zu stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff ist im Rahmen der jeweiligen Programmlizenz ausdrücklich gestattet), (f) Rechte an den Programmen auf den Endnutzer oder Dritte zu übertragen;
 - (g) Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme durchzuführen (dies gilt auch, aber nicht nur, für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material) i) das Kopieren von Programmen mit Ausnahme einer ausreichenden Anzahl von Kopien jedes Programms für die lizenzierte Nutzung durch den Endnutzer und einer Kopie jedes Programm-Datenträgers.
5. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung von Oracle für (a) Schäden aller Art, gleich ob unmittelbare oder mittelbare Schäden, beiläufig entstandene, konkrete, Strafe einschließende oder Folgeschäden, und (b) entgangene Gewinne, Einnahmen, Daten oder Datenverwendungen beschränkt, die durch die Nutzung der Programme verursacht werden.
6. Der Endkunde ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages die Nutzung der Programme einzustellen und alle Programmkopien und Kopien der Dokumentation zu vernichten oder an FNT zurückzugeben;
7. Die Veröffentlichung von Ergebnissen vergleichender Benchmark-Tests der Programme ist nicht gestattet;
8. Der Endkunde ist verpflichtet, alle einschlägigen Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie andere anwendbare Export- und Importgesetze uneingeschränkt einzuhalten, damit gewährleistet ist, dass weder die Programme noch direkte Produkte davon mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung gültiger Gesetze ausgeführt werden.
9. Die Programme unterliegen einem beschränkten Nutzungsrecht und dürfen nur in Verbindung mit der FNT-Software genutzt werden. Der Endkunde ist nicht berechtigt, die Programme zu verändern.
10. Oracle ist nicht verpflichtet, Vereinbarungen zu erfüllen, welche zuvor nicht zwischen FNT und Oracle vereinbarte wurden. Oracle übernimmt für solche nicht zuvor definierten Pflichten keine Haftung.
11. Der Endkunde gestattet FNT, die Nutzung der Programme durch den Endkunden zu prüfen. Der Endkunde verpflichtet sich, bei einer solchen Prüfung angemessene Unterstützung zu leisten und Zugang zu Informationen zu gewähren und FNT die Weitermeldung der Prüfergebnisse an Oracle oder das Recht auf Abtretung von FNT's Rechten auf Prüfung der Programmnutzung durch den Endkunde an Oracle zuzusichern. Sollte FNT Ihr Prüfungsrecht an Oracle abtreten, muss Oracle nicht für Kosten aufkommen, die FNT oder dem Endnutzer durch die Mithilfe bei der Prüfung entstehen.
12. Oracle ist Drittbegünstigten des Endnutzer-Lizenzvertrages.
13. Einige Programme können einen Quellcode beinhalten, den Oracle bei der Auslieferung dieser Programme standardmäßig überlässt; für diesen Quellcode gelten die Bestimmungen dieser Softwarelizenzbedingungen.
14. Technologie von Dritten, die für den Einsatz einiger Oracle Programme eventuell geeignet oder erforderlich sind werden in der Dokumentation zum Anwendungspaket oder anderweitig von FNT angegeben. Die Nutzung derartiger Technologie von Dritten in Verbindung mit dem Anwendungspaket durch den Endnutzer werden lediglich gemäß den Bestimmungen des in der Dokumentation zum Anwendungspaket oder anderweitig von FNT angegeben Lizenzvertrages für die Dritttechnologie lizenziert und nicht nach den Bestimmungen aus dem Endnutzer-Lizenzvertrag.

Anlage zu ESRI OEM Software Terms of USE (nur Subscription Lizenzen)

These End User Software Licence Terms define how end users may use the Esri OEM Software for FNT GeoMaps with Esri ArcGIS.

Esri License Agreement:

<https://www.esri.com/content/dam/esrisites/en-us/media/legal/ma-translations/german.pdf>

Product-specific terms of use:

<https://www.esri.com/content/dam/esrisites/en-us/media/legal/product-specific-terms-of-use/e300-german.pdf>

Specific Flow-Down License Terms and Conditions for On-Premises Solutions

The following terms and conditions through terms of use that must be expressly accepted by a Solution Delivery End:

1. Restrict use of Authorized Sublicense Material to executable code, subject to the restrictions provided under the Addendum, this Attachment, Esri Partner Network Policies for Sales Authorization, and the Master Agreement and consistent with the Solution Delivery fees payable to Esri or Distributor.
2. Prohibit (i) transfer of the Authorized Sublicense Materials except for temporary CPU transfer in the event of computer malfunction; (ii) assignment, time-sharing, lending, leasing, distributing, sublicensing, or renting of the Authorized Sublicense Material or use for commercial network services or interactive cable or remote processing services; and (iii) passing title of the Authorized Sublicense Materials in Partner On-Premises Offering to Solution Delivery End User or any other party.
3. Prohibit the reverse engineering, disassembly, or decompilation of the Authorized Sublicense Materials and prohibit duplication of the Authorized Sublicense Materials except for a single archival copy. Reasonable Solution Delivery End User backup copies are permitted.
4. Disclaim, to the extent permitted by applicable law, Esri, its licensors and Distributor's liability for any damages or loss of any kind, whether direct, special, indirect, incidental, or consequential, arising from the use of the Authorized

Sublicense Materials including, but not limited to, liability for use of Authorized Sublicense Material in high-risk activities or liability related to any Data supplied by Esri or Distributor.

5. Require Solution Delivery End User, at the time of termination of the Esri Partner Network Agreement or this Attachment or use of On-Premises Solutions to certify in writing to Partner that Solution Delivery End User has discontinued use and has uninstalled, removed, and destroyed or will return to Partner all copies of the Authorized Sublicense Materials.
6. Require all Solution Delivery End Users to comply fully with all relevant export laws and regulations of the United States, including, but not limited to, the Export Administration Regulations (EAR), including prohibited end users and end uses as referenced in Part 44 and Supplement No. 4 to Part 44 of the EAR (<https://www.bis.doc.gov/index.php/documents/regulations-docs/2343-part-744-control-policyvend-user-and-end-use-based-2/file> and <https://www.bis.doc.gov/index.php/documents/regulationsdocs/2347-744-supp-4-6/file>); International Traffic in Arms Regulations (ITAR); and the United States Department of Treasury, Office of Foreign Assets Control (OFAC) regulations, and to ensure that Esri products, or any direct product thereof, are not exported, reexported, transferred, diverted, used, or accessed, directly or indirectly, in violation of any United States export laws and regulations. When applicable, Partner and any Solution Delivery End Users will provide Esri with information about Partner and Solution Delivery End Users' export and distribution activities as may be required for Esri to meet its obligations under the United States export control laws and regulations.
7. Prohibit the removal or obscuring of any patent, copyright, trademark, proprietary rights notices, or legends contained in or affixed to any Authorized Sublicense Material, output, metadata file, or online or hard-copy attribution page of any Data with respect to Authorized Sublicense Material.
8. Disclaim all terms in the Esri Click-Through Master Agreement (E204CW) included with Authorized Sublicense Materials. The Sublicense agreement is the sole agreement governing Solution Delivery End Users' use of the Authorized Sublicense Materials. Any warranty offered by Partner for the Partner On-Premises Solutions shall only apply between Partner and its Solution Delivery End Users. Esri does not offer any warranties or indemnities to Solution Delivery End User for the Authorized Sublicense Materials.
9. Prohibit Solution Delivery End Users from using Authorized Sublicense Material for any revenue generating activities. Authorized Sublicense Material in On-Premises Solution is for the internal use of Solution Delivery End Users only.
10. Prohibit Solution Delivery End Users from using Authorized Sublicense Material independently from On-Premises Solution or in any other product or service.

Flow-Down Terms and Conditions for Hosted Solutions

The following terms and conditions through terms of use that must be expressly accepted by a Solution Delivery End User:

1. Disclaim, to the extent permitted by applicable law, Esri, its licensors and Distributor's liability for any damages or loss of any kind, whether direct, special, indirect, incidental, or consequential, arising from the use of the Hosted Solutions including, but not limited to, liability for use of Hosted Solutions in high-risk activities or liability related to any Data supplied by Esri for Distributor.
2. Require Solution Delivery End User at the time of termination of the Esri Partner Network Agreement or this Attachment or use of Hosted Solutions to (i) cease access and use of the terminated Authorized Sublicense Material in Hosted Solutions, and (ii) clear any client-side data cache derived from the terminated Authorized Sublicense Material in Hosted Solutions.
3. Require all Solution Delivery End Users to comply fully with all relevant export laws and regulations of the United States, including, but not limited to, the Export Administration Regulations (EAR), including prohibited end users and end uses as referenced in Part 44 and Supplement No. 4 to Part 44 of the EAR (<https://www.bis.doc.gov/index.php/documents/regulations-docs/2343-part-744-control-policyvend-user-and-end-use-based-2/file> and <https://www.bis.doc.gov/index.php/documents/regulationsdocs/2347-744-supp-4-6/file>); International Traffic in Arms Regulations (ITAR); and the United States Department of Treasury, Office of Foreign Assets Control (OFAC) regulations, and to ensure that Esri products, or any direct product thereof, are not exported, reexported, transferred, diverted, used, or accessed, directly or indirectly, in violation of any United States export laws and regulations. When applicable, Partner and any Solution Delivery End Users will provide Esri with information about Partner and Solution Delivery End Users' export and distribution activities as may be required for Esri to meet its obligations under the United States export control laws and regulations.
4. Prohibit the removal or obscuring of any patent, copyright, trademark, proprietary rights notices, or legends contained in or affixed to any Authorized Sublicense Material, output, metadata file, or online or hard-copy attribution page of any Data with respect to Authorized Sublicense Material.
5. Disclaim all terms in the Esri Click-Through Master Agreement (E204CW) included with Authorized Sublicense Material. Esri and its licensors do not warrant that Data and Authorized Sublicense Material will meet the Solution Delivery End User's needs or expectations; that the use of Data, Authorized Sublicense Materials, and Hosted Solutions will be uninterrupted; or that all nonconformities can or will be corrected. Esri and its licensors are not inviting reliance on Data in Authorized Sublicense Materials, and Solution Delivery End User should always verify actual Data in Authorized Sublicense Materials. Any warranty offered by Partner for the Partner Hosted Solutions shall only apply between Partner and its Solution Delivery End Users. Esri does not offer any warranties or indemnities to Solution Delivery End User for the Authorized Sublicense Material.
6. Prohibit Solution Delivery End Users from using Authorized Sublicense Material for any revenue generating activities. Authorized Sublicense Material in Hosted Solution is for the internal use of Solution Delivery End Users only.
7. Prohibit Solution Delivery End Users from using Authorized Sublicense Material independently from Hosted Solution or in any other product or service.
8. Prohibit Solution Delivery End User from storing, caching, using, uploading, distributing, or sublicensing content or otherwise using Authorized Sublicense Material in violation of Esri's or a third party's rights, including intellectual property rights, privacy rights, nondiscrimination laws, export laws, or any other applicable law or regulation.
9. Prohibit sharing of Named User login credentials. These are for designated Solution Delivery End Users only and may not be shared with other individuals. A license may be reassigned to another Solution Delivery End User if the former user no longer requires access to the Hosted Solution.